

Schreiben des KM vom 24.2.2022

Prüfungen und Leistungserhebungen an Mittelschulen und Förderzentren im Schuljahr 2021/2022

Für die Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre relevante Regelungen

Termin

Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und die zentrale Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an Förderschulen und zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule an Förderzentren im Jahr 2022 finden wie geplant im Zeitraum von **21.06.2022 bis 29.06.2022** statt.

Arbeitszeit

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, der pandemiebedingten Sondersituation Rechnung zu tragen und allen Beteiligten frühzeitig Planungssicherheit zu verschaffen, wird in diesem Schuljahr nochmals die **Arbeitszeit für die zentral und die schulhausintern gestellten schriftlichen Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen an der Mittelschule und den Förderzentren entsprechend verlängert.**

Die Arbeitszeit verlängert sich in den Fächern Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht so- wie sowie Buchführung von 60 Minuten auf 70 Minuten

Organisatorische Hinweise zum Prüfungsablauf

Im Sinne der Planungssicherheit weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass – anders als etwa im letzten Jahr – eine räumliche Trennung z. B. von getesteten und nicht-getesteten Schülerinnen und Schülern nicht zuletzt aufgrund des Impffortschritts in diesem Jahr nicht erforderlich ist. Es wird jedoch darum gebeten, die räumlichen Kapazitäten dahingehend auszuschöpfen, **dass Prüfungen mit möglichst großem Abstand zwischen den Teilnehmenden und ggf. in kleinen Gruppen durchgeführt werden können.**

Leistungsnachweise

Isolation bzw. Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler, im Einzelfall auch Distanzunterricht für ganze Klassen können in diesem Schuljahr die Vorbereitung, Terminierung und Durchführung von Leistungsnachweisen erschweren. Innerhalb eines Jahrgangs, aber auch innerhalb einer Klasse können sich so unterschiedliche Ausgangsbedingungen ergeben.

Die Lehrkräfte wissen um die individuellen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler und reagieren entsprechend, um eine Ballung von Leistungsnachweisen zu verhindern; für die damit verbundenen pädagogischen Abwägungen, die häufig auch zusätzlichen Aufwand für die Lehrkräfte bedeuten, möchten wir uns herzlich bedanken.

Der Vollständigkeit halber weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Spielräume bei der Ansetzung von Leistungsnachweisen hin, die die Schulordnung dem pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte bietet.

Verpassen einzelne Schülerinnen und Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise, kann nach § 12 Abs. 2 MSO eine Ersatzprüfung durchgeführt werden. Ungeachtet dessen sind Härtefallregelungen nach § 45 BaySchO im Einzelfall möglich.

Bei Erstellung von Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung sowie bei der Gestaltung von Leistungsnachweisen bitten wir die Lehrkräfte und Schulleitungen, die konkrete Situation vor Ort und die an der Schule getroffene Schwerpunktsetzung innerhalb der Lehrpläne zu berücksichtigen. **Schulhausinterne Prüfungen und Leistungserhebungen sollen sich ausschließlich auf die im Unterricht thematisierten und ausreichend behandelten Lehrplaninhalte beziehen.**

Insgesamt soll sichergestellt sein, dass am Ende des Schuljahres ohne übermäßigen Zeitdruck eine valide und aussagekräftige Zeugnisnote gebildet werden kann.

Die Regelungen in diesem Schreiben sind an Förderzentren entsprechend anzuwenden.

Zusammenfassung U. Jung